

## **Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Gegenvorschlag zum Volksbegehren zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz)**

vom

### **I.**

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 4 und 5**

<sup>4</sup>Der Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden.

<sup>5</sup>Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen.

### **II.**

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

<sup>1</sup>Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

b. unter Aufrechnung von: Sozialabzug für die Steuerberechnung, 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

### **III.**

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Die Ratspräsidentin:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 851.1  
<sup>2</sup> GDB 851.11